

Aika und Balu lassen sich gerne streicheln

Therapiehunde vermitteln Kranken Lebensfreude

Wenn Aika und Balu ihre Decken mit der Aufschrift „Therapiehund Bad Kreuznach“ und dem weißen Malteser-Kreuz auf rotem Grund angelegt bekommen, ist die Freude groß. Die beiden Hunde sind ehrenamtlich im Namen der Malteser Hilfsdienste unterwegs und besuchen alte und demenzkranke Menschen. „Wir werden immer freudig begrüßt, das merken sich die Hunde“, sagt Hundeführerin Kriemhild Metzroth.

Altenheim St. Josef: Der Rasen vor dem sandsteinfarbenen Neubau am Rande des Klinikgeländes St. Marienwörth in Bad Kreuznach (Rheinland-Pfalz) ist frisch eingesät, hier und da blitzt noch nackte Erde durch das Grün. Im Innern des Gebäudes riecht es nach frischer Farbe, im Gang werkelt ein Handwerker im blauen Overall, zwei Türen weiter klingen Hammerschläge über den Flur. Die Bewohner des Altenheims, Senioren, Pflegebedürftige, Demenzkranke, sind erst vor wenigen Tagen eingezogen. In einem der beiden Innenhöfe werden die Hunde bereits erwartet. Katharina Enders ist noch etwas ängstlich, als Balu und Aika schwanzwedelnd auf sie zukommen. Doch 20 Minuten später, nachdem das lange, schwarz-weiße Fell von Balu ausgiebig gestreichelt wurde und Labradorhündin Aika zur allgemeinen Erheiterung nach mehrmaligem Bitten ihrer Besitzerin schließlich doch noch durch einen Reifen gehopst ist, ist alle Angst verflogen. „Bis zum nächsten Mal“, ruft die alte Frau den Hunden hinterher.

„Der Bedarf für die Besuchsdienste wird größer“, sagt Gerhard Welz, Stadt- und Kreisbeauftragter der Malteser Bad Kreuznach. Er beobachtet, dass immer mehr Menschen in betreute Wohngruppen oder Al-

tenheime ziehen – und immer mehr Menschen vereinsamen. „Der Besuch der Hunde ist für diese Menschen ein herausragendes Erlebnis“, meint Welz. Aika und Balu gehen einmal die Woche auf „Visite“. Ulrike Scheidt-Oepen, Besitzerin von Balu, Medizinerin und Psychotherapeutin, nimmt den Hund auch manchmal mit in ihre Praxis. „Auf die Idee kam ich, als mich immer wieder Patienten auf ein Foto von ihm angesprochen haben“, erzählt sie. „Gerade bei Angstpatienten oder Menschen, die sehr traurig sind, hat der Hund eine positive Wirkung und kann auch mir als Therapeutin den Zugang erleichtern.“

Ortswechsel: Im Erdgeschoss des Bruder Jakobus Hauses, ebenfalls auf dem Krankenhausgelände, ist eine besondere Wohngemeinschaft zu Hause. Ein langer Flur führt in das Gemeinschaftszimmer, Licht fällt durch die großen Fensterflächen. Am Holztisch sitzen einige der WG-Bewohner. Sie trinken Kaffee oder Mineralwasser, essen Kuchen oder sitzen einfach nur da. Sie alle leiden an Demenz.

Einmal in der Woche kommen Aika und Balu hierher, gegen das Vergessen. „Bei den Demenzkranken stoßen wir an Grenzen“, sagt Scheidt-Oepen. Eine alte Frau liegt in ihrem Pflegebett. Die weißen Haare sind

ordentlich gekämmt, die Hände liegen auf der Bettdecke, die Augen sind zur Decke gerichtet. Sie rührt sich nicht. Aika springt hoch, stupst die Frau mit der Schnauze an. „Sie hat die Augen bewegt“, freut sich Metzroth.

„Wir leisten hier Pionierarbeit“, meint Scheidt-Oepen. Hunde und Menschen werden in einer etwa neunmonatigen Ausbildung für den Umgang mit den alten Menschen geschult. „Tier und Mensch müssen offen, freundlich und belastbar sein“, sagt Ausbilderin Isabel Marschall. Die 31-Jährige betreibt eine Hundeschule. In einem Wesenstest stellt die Hundepsychologin zunächst fest, ob das Tier generell zum Therapiehund taugt.

Die erste Staffel soll bald mit dem Training für den Umgang mit Kindern und Behinderten beginnen. „Ein Hund bringt Leben und verlangt Verantwortung“, sagt Anne-Marie Welter. Die resolute Frau hat das nach ihren Angaben bundesweit einmalige Projekt der Therapiehunde bei den Maltesern initiiert, nachdem ihr eigener Mann 2002 nach einer Gehirnblutung zum Pflegefall wurde. Hund „Moses“ hat den Mann aus der Isolation geholt – und Anne-Marie Welter auf den Gedanken gebracht, Hunde als Therapiemittel einzusetzen. Laura Schoen, dpa



Foto: von Erichsen / dpa

Therapiehunde bringen Leben – in einer etwa neunmonatigen Ausbildung werden sie nach einer Eignungsprüfung für den Umgang mit alten Menschen geschult.

Urteil des Sozialgerichtes Dresden

Hartz-IV-Kürzung nur bei klarer Belehrung gültig

Nur bei einem klaren Hinweis auf die drohende Sanktion darf einem Hartz-IV-Empfänger das Arbeitslosengeld II gekürzt werden. Der Betroffene müsse aus der Rechtsfolgenbelehrung der zuständigen Arbeitsagentur (Arge) genau entnehmen können, um welche Summe das Geld gekürzt werde, wenn er gegen seine Pflichten verstoße (AZ: S 6 AS 2026/06). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Mit der Entscheidung gab das Gericht einem Dresdner Arbeitslosen Recht. Er hatte sich für eine Stelle beworben. Noch vor dem Vorstellungstermin weigerte er sich jedoch, einen Personalbogen auszufüllen. Dadurch erhielt er keinen Arbeitsvertrag, worauf ihm die Arge Dresden die Leistung für drei Monate um 30 Prozent kürzte. Insgesamt bekam er 279 Euro weniger Arbeitslosengeld II. In dem Fall habe die Rechtsfolgenbelehrung der Arge zahlreiche gesetzlich mögliche Sanktionen lediglich wiederholt. Dabei sei aber offen geblieben, welche davon zutrefte. Auf dieser Grundlage habe die Sanktion nicht verhängt werden dürfen, befand das Sozialgericht. dpa

Anzeige

**GÄSTEHAUS
BAD BEVENSEN**

FÜRST DONNERSMARCK-STIFTUNG

NEU:
mit Vital-
Zentrum

499,-

pro Person im DZ zzgl. Kurtaxe,
EZ-Zuschlag 5,- €/Tag, buchbar
im Zeitraum vom 23.2. bis 6.4.2009

Vital-Urlaub

- 14 Übernachtungen inkl. reichhaltigem Frühstücksbuffet
- 4 x Entspannungstraining
- 4 x Vital-Gymnastik
- 2 x Entspannungsmassage
- 2 x Eintritt in die Jod-Sole-Therme
- 1 x Vital-Cocktail

Ausführliche Informationen und Anmeldung:
Gästehaus Bad Bevensen
Alter Mühlenweg 7 | 29549 Bad Bevensen
Tel (05821) 959 0 | gaestehaus@fdst.de
www.gaestehaus-bad-bevensen.de
Oder: Reisebüro der Fürst Donnersmarck-Stiftung
Tel (030) 821 11 29

Richter urteilen unterschiedlich bei der Pflicht zum Winterdienst

Nicht jeder muss Schnee schippen

Schnee und Eis sind in Deutschland angekommen – und damit auch die Gefahren für den Kfz-, Rad- und insbesondere für den Fußgängerverkehr. Der Volksmund sagt, dass „jeder vor seiner eigenen Haustür fegen soll“. Der Gedanke liegt auch beim Schneeschippen nicht fern – wäre doch mit diesem Grundsatz überall gestreut und gefegt. Was aber, wenn Menschen nicht (mehr) in der Lage sind, mit Salz-, Sand-, oder Granulateimer und Schneeschaukel vor die Tür zu gehen?

Das Landgericht Münster hatte folgenden Fall zu beurteilen: Für einen Mieter war vormals durch ein Urteil festgestellt worden, dass er wegen seiner massiven gesundheitlichen Probleme im Alter vom Winterdienst zu befreien war. Als sich später sein Gesundheitszustand unerwartet verbesserte, forderte sein Vermieter ihn auf, seinen „mietvertraglichen“ Pflichten wieder nachzukommen und entsprechende Arbeiten zu verrichten.

Das Gericht sah das anders. Die „mietvertragliche Verpflichtung zur

Durchführung von Winterdienstarbeiten sei rechtskräftig erloschen“. Deshalb brauchte der Mieter auch keinen Dritten mehr zu beauftragen, seine (nicht mehr zu erbringende) Arbeit zu übernehmen (AZ: 8 S 263/05).

Dass Vermieter die – eigentlich von ihnen zu erledigenden – Räum- und Streuarbeiten per Mietvertrag auf die Mieter umwälzen, ist weit verbreitet und nicht rechtswidrig. Auch ist die Klausel grundsätzlich zulässig, dass „bei persönlicher Verhinderung“, etwa wegen Urlaubs oder

Krankheit, „die mietvertragliche zivilrechtliche Übernahme bestehen bleibt“ und der Mieter einen Dritten mit den Räumarbeiten beauftragen muss. Diese Regelung sieht jedoch Ausnahmen vor: So hat das Amtsgericht Hamburg-Altona eine 80-jährige Mieterin, die aus (ärztlich attestierten) Gesundheitsgründen den Winterdienst nicht mehr verrichten konnte, auch von der Übernahme der Kosten für eine Firma befreit, die der Vermieter mit den Räumarbeiten beauftragt hatte. Es ging um insgesamt 290 Euro für eine „Wintersaison“. Das Gericht wertete dies als „indirekte Mieterhöhung“ und urteilte, dass die Kosten nicht auf die Mieterin abgewälzt werden dürfen (AZ: 318A C 146/06).

In einem Fall aus Münster erstritt ein zu 90 Prozent schwerbehinderter Mieter zwar sein Recht, Streu- und Räumungsarbeiten nicht mehr selbst durchführen zu müssen. Das Wörtchen „selbst“ wurde dem Behinderten hier zum Verhängnis. Damit sei nicht gesagt, so das Amtsgericht Münster, dass er davon befreit wäre, einen Dritten mit dem Winterdienst zu beauftragen und zu bezahlen (AZ: 5 C 805/05). W.B. & M.H.



Foto: öde / photocase

Winterdienst extrem: Nicht jeder Mensch ist (noch) in der Lage, die weiße Pracht, die hier zuhauf anfällt, auch selbst zu beseitigen.